

6308

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung des neuen Artikels 10^{bis} der Verfassung
des Kantons Unterwalden ob dem Wald**

(Vom 22. Juli 1952)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 10. Mai 1952 haben die Stimmberechtigten des Kantons Unterwalden ob dem Wald die vom Kantonsrat beantragte Ergänzung der kantonalen Verfassung mit 1891 gegen 999 Stimmen angenommen. Mit Zuschrift vom 26. Mai 1952 ersucht der Regierungsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald den Bund um die eidgenössische Gewährleistung der neuen Verfassungsbestimmung.

Die neue Bestimmung lautet:

Art. 10^{bis}. Die Familie, als die Grundlage von Staat und Gesellschaft, geniesst im Rahmen der Gesetzgebung den Schutz des Staates.

Der Staat ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen befugt. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.

Wie aus ihrem Texte selbst hervorgeht, bezweckt die neue Bestimmung einen grösseren Schutz der Familie, insbesondere durch die Schaffung von Familienausgleichskassen. Dadurch will der Kanton Unterwalden ob dem Wald vor allem die Existenzbedingungen der kinderreichen Familien erleichtern. Die neue Bestimmung erfüllt die Bedingungen des Artikels 6 der Bundesverfassung und enthält nichts, das dem Bundesrecht zuwiderlaufen würde.

Durch Artikel 34^{quintus} der Bundesverfassung ist dem Bunde die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen übertragen worden. Soweit der Bund von dieser Kompetenz nicht Gebrauch macht, bleiben die Kantone weiterhin zur Gesetzgebung zuständig. Wir beantragen

Ihnen deshalb, der vorliegenden Verfassungsergänzung des Kantons Unterwalden ob dem Wald durch Annahme des mitfolgenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. Juli 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung des neuen Artikels 10^{bis} der Verfassung
des Kantons Unterwalden ob dem Wald**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Juli 1952,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsergänzung nichts enthält,
das der Bundesverfassung widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Dem in der Volksabstimmung vom 10. Mai 1952 angenommenen Art. 10^{bis} der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des neuen Artikels 10bis der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald (Vom 22. Juli 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6308
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1952
Date	
Data	
Seite	586-588
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 964

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.